



Jahrgang 32, Nr. 8 vom 14.04.2021

AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2021	Seite 38
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen (Feuerwehrgebühren- und Kostenersatzsatzung) gültig bis 04/2021	Seite 39
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen (Feuerwehrgebühren- und Kostenersatzsatzung) gültig ab 04/2021	Seite 41

Impressum

Herausgeber:	Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister
Herstellung:	ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schloßstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel. (03375) 273-330, E-Mail: presse@stadt-kw.de
Verantwortlich:	Reik Anton
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Auflage:	200
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird im Verwaltungsgebäude der Stadt Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3, zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.koenigs-wusterhausen.de sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über den Fachbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung, Schloßstraße 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „Rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.
Druck:	Berliner Zeitungsdruck

**Haushaltssatzung
der Stadt Königs Wusterhausen
für das Haushaltsjahr 2021**

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 79.586.100 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 80.232.600 EUR |
| | |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 418.100 EUR |
| | |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf | 88.322.600 EUR |
| Auszahlungen auf | 95.353.100 EUR |
| | |
| von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf: | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | auf 74.786.000 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | auf 70.451.600 EUR |
| | |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | auf 12.236.600 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | auf 22.627.600 EUR |
| | |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | auf 1.300.000 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | auf 2.273.900 EUR |
| | |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **0 EUR**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

23.114.400 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 405 v. H. |
| | |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000,00 EUR** festgesetzt.

- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **1,00 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **50.000,00 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungen (gerechnet über den gesamten Maßnahme bezogenen Zeitraum) der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **100.000,00 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **100.000,00 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages von 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen gemäß § 1 Punkt 1 der Haushaltssatzung (1.604.652,00 EUR),
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen zahlungswirksamen Einzelaufwendungen von 1 v. H. der ordentlichen Aufwendungen gemäß § 1 Punkt 1 der Haushaltssatzung (802.326,00 EUR) und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelauszahlungen von 1 v. H. der Gesamtauszahlungen gemäß § 1 Punkt 2 der Haushaltssatzung (953.531,00 EUR)
 festgesetzt.

Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des § 70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.

Königs Wusterhausen, den 13.04.2021

In Vertretung
(im Original unterzeichnet)

Ria von Schrötter
3. Stellvertreterin des Bürgermeisters

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 12.04.2021 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2021.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, während der üblichen Öffnungszeiten im Zimmer B 2.12 in der Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen aus.

Königs Wusterhausen, den 13.04.2021

In Vertretung
(im Original unterzeichnet)

Ria von Schrötter
3. Stellvertreterin des Bürgermeisters

- Dienstsiegel -

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen (Feuerwehrgebühren- und Kostenersatzsatzung)

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl./18, Nr. 15, S. ber. GVBl I/18, Nr. 19 und die §§ 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S.197), zuletzt geändert durch Artikel 5 Kommunalrechtsreform – Anpassungsgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 22.03.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsätze der Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

(1) Die Stadt Königs Wusterhausen unterhält nach § 3 Abs.1 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine Feuerwehr. Zur Feuerwehr gehört eine Feuerwache, die gemäß § 24 Abs. 4 BbgBKG mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen ständig besetzt ist. Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Zur Zahlung von Gebühren der Stadt Königs Wusterhausen gegenüber ist verpflichtet, wer

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders gefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter von Grundstücken und baulichen Anlagen ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau kann Kostenersatz und für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben können Gebühren verlangt werden.
- (3) Erfüllt ein Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken und baulichen Anlagen seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Stadt Königs Wusterhausen auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind der Stadt Königs Wusterhausen die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

- (4) Gemäß § 3 Abs. 3 BbgBKG hat die Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen auf Ersuchen eines anderen Trägers des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung, des Rettungsdienstes, einer Berg-, Umwelt- oder Forstbehörde Hilfe zu leisten. Mit Ausnahme der Kosten für besondere Sachaufwendungen ist bei Schadensfeuer die Hilfe unentgeltlich zu leisten. In allen anderen Fällen kann von der ersuchenden Stelle der Ersatz der Kosten verlangt werden.
- (5) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Auf Gebühren und Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit die Gebühren oder der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wären oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 2

Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
 - (2) Ein Rechtsanspruch auf eine gebühren- oder kostenersatzpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr Königs Wusterhausen besteht nicht.
- Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik für die Brandsicherheitswachen bestimmt der Stadtwehrführer bzw. seine Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.

§ 3

Gebühren für Einsätze der Feuerwehr und Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau

- (1) Durch die Stadt Königs Wusterhausen werden für die unter § 1 Abs. Ziffer 1-8 aufgeführten Einsätze Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Stadt Königs Wusterhausen kann für die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33 und 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung erheben. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
- (3) Zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des Absatzes 1 gehören die An- und Abfahrt, die Vorbereitung, die Prüfung vor Ort, die Nachbereitung (insbesondere das Anfertigen der Niederschrift), die erforderlichen Nachschauen.
- (4) Kostenersatz wird auch erhoben, wenn eine brandschutztechnische Begehung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt, auf mündliche oder schriftliche Aufforderung des Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Nutzungsberechtigten durchgeführt wird.
- (5) Kosten für eine Brandverhütungsschau gem. § 3 bzw. Nachschau bestehen aus folgenden Einzelpositionen:
 - Dauer vor Ort für einen Mitarbeiter des feuerwehrtechnischen Dienstes. Das ist die Zeit des Eintreffens am Objekt bis zum Verlassen des Objektes.
 - Vor- und Nachbereitungszeit. Hierzu wird die Zeit „Dauer der Brandverhütungsschau“ addiert.

§ 4

Höhe der Gebühren und des Kostenersatzes

Die Höhe der Gebühren und des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Gebühren- oder Kostenersatztarif zu berechnen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebühren- oder kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtsatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern zusammen.

**§ 5
Bemessungsgrundlage / Zahlungspflicht**

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (2) Soweit Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache oder den Gerätehäusern der Ortswehren der Feuerwehr Königs Wusterhausen, bei sonstigen Leistungen, die in der Feuerwache erbracht werden, die tatsächliche Dauer, wenn nicht im Tarif Pauschalbeträge benannt werden. Solche Pauschalbeträge können erhoben werden, sofern im Einzelfall eine minutengenaue Abrechnung nicht möglich ist.
- (3) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (4) Die Abrechnung erfolgt minutengenau. Der Gebührentarif pro Minute wird mit der Einsatzdauer entsprechend multipliziert.
- (5) Zur Zahlung der Gebühren für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.
- (6) Bei Brandsicherheitswachen und sonstigen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat.
- (7) Sind mehrere Personen zur Zahlung der Gebühren oder zum Kostenersatz verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (8) Bei der Durchführung der Brandverhütungsschau gem. § 3 sowie bei Ausfall oder Abbruch der Brandverhütungsschau, der durch den Kostenersatzschuldner zu vertreten ist, werden die bis dahin entstandenen Kosten der ausgefallenen oder abgebrochenen Brandverhütungsschau in Ansatz gebracht. Gleiches gilt, wenn der Kostenersatzschuldner nicht mindestens drei Werkzeuge vor dem Termin absagt.

**§ 6
Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen beauftragen, wenn die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen und deshalb auf die Unterstützung von privaten Unternehmen zurückgegriffen werden muss. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Gefahrenlagen oder Schadensfällen.
- (2) Die durch diese Beauftragung Dritter entstandenen Kosten der privaten Unternehmen werden dem jeweiligen Verursacher auferlegt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

**§ 7
Fälligkeiten**

- (1) Die Gebühren oder der Kostenersatz werden durch Gebühren- oder Kostenersatzbescheid erhoben. Der Gebühren- oder Kostenersatzbescheid wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides an den Gebühren- oder Kostenersatzschuldner fällig.

**§ 8
Haftung**

- (1) Die Stadt Königs Wusterhausen haftet gegenüber dem Zahlungspflichtigen nach § 1 nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines kostenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr durch diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

- (2) Der Zahlungspflichtige haftet der Stadt Königs Wusterhausen für alle Personenschäden der am Einsatz Beteiligten und für Schäden, die er an den Einrichtungen der Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen schuldhaft verursacht hat.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen (Feuerwehrgebühren- und Kostenersatzsatzung) tritt rückwirkend zum 21.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen (Feuerwehr Kosten- und Entgeltsatzung) vom 03.12.2018 außer Kraft.

Königs Wusterhausen, den 31.03.2021

(im Original unterzeichnet)

In Vertretung

Ria von Schrötter

3. Stellvertreterin des Bürgermeisters

- Dienstsiegel -

A N L A G E

zur Gebühren und Kostenersatzsatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen

1. Personal	Euro/Min
1.1 Beschäftigter im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst	0,95 €
1.2 Beschäftigter im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst	0,77 €
1.3 ehrenamtliche Einsatzkräfte	0,41 €
2. Fahrzeugtechnik, Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
2.1 Tanklöschfahrzeug (TLF)	2,08 €
2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF/HLF)	1,77 €
2.3 Hubrettungsfahrzeug / Drehleiter (DLK)	4,88 €
2.4 Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	2,44 €
2.5 Gerätewagen Logistik (GW-L)	1,66 €
2.6 Rüstwagen (RW)	3,21 €
2.7 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/TSFW)	1,69 €
2.8 Einsatzleitfahrzeug (ELW)	0,68 €
2.9 Kommandowagen (KdoW)	0,39 €
2.10 Mannschafttransportwagen (MTW)	0,63 €
2.11 Rettungstransportboot (RTB)	0,38 €
2.12 Ölsperrenanhänger	1,20 €
2.13 Ölseparator	0,49 €
3. Kostenersatz für Brandsicherheitswachen	
3.1 Tanklöschfahrzeug mit Besatzung	5,98 €
3.2 Löschgruppenfahrzeug mit Besatzung	5,66 €
3.3 Brandsicherheitswachen ohne Fahrzeug pro Person	0,77 €
4. Kostenersatz für Brandverhütungsschauen gem. §§ 33 und 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG	
4.1 Pauschale für Vor- und Nachbereitung/Verwaltungsaufwand inkl. Verwaltungskostenpauschale	1,14 €
5. Fehlalarm einer Brandmeldeanlage gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 8 BbgBKG	

Bei Fehlalarm werden Personalkosten gemäß Ziffer 1 und Kosten für die Fahrzeugtechnik gemäß Ziffer 2 als Gebührenersatz entsprechend in Rechnung gestellt.

6. Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial, wie Löschpulver, Einwegölsperren, Reinigungskosten (Ölsperren, Behälter), Ölbindemittel und andere zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien, werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % (Verwaltungskostenpauschale) berechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 22.03.2021 beschlossene Umbenennung der derzeit geltenden „Kostensatzung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen“, in „Satzung zur Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen einschließlich ihrer Anlage.

Königs Wusterhausen, den 31.03.2021

(im Original unterzeichnet)

In Vertretung

Ria von Schrötter

3. Stellvertreterin des Bürgermeisters

- Dienstsiegel -

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen (Feuerwehrgebühren- und Kostenersatzsatzung)

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 38) in Verbindung mit §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl.I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, S. 36) und mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom (BbgBKG) 24. Mai 2004, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 43) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 22.03.2021 folgende Satzung erlassen.

§ 1**Gegenstand der Erhebung von Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Königs Wusterhausen erhebt in den Fällen des § 45 Abs. 1 des BbgBKG für die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben erhebt die Stadt Königs Wusterhausen Gebühren nach dem unter Punkt 6 der Anlage beigefügten „Tarif Sonderlöschmittel“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33 und 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG erhebt die Stadt Königs Wusterhausen Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Ansprüche der Stadt Königs Wusterhausen (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

- (5) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2**Bemessungsgrundlage**

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 1 Abs. 1 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind. Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 1 Abs. 2 ist die Menge des jeweils verbrauchten Sonderlöschmittels.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Stadt Königs Wusterhausen. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Sonderlöschmitteln sowie von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuges. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.
- (4) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (5) Zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des § 1 Absatz 3 gehören die Vorbereitung, die Prüfung vor Ort (insbesondere die Besichtigung, die Auswertung sowie die Festsetzung von Sofortmaßnahmen), die Nachbereitung (insbesondere die Erstellung der Niederschrift) und erforderliche Nachschauen sowie die Durchsetzung (z.B. Erlass ordnungsbehördlicher Maßnahmen).

§ 3**Grundsätze für die Durchführung der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durch eigenes Personal der Brandschutzdienststelle der Stadt Königs Wusterhausen oder durch von ihr beauftragte Dritte im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG durchgeführt. Die Abrechnung des Personaleinsatzes erfolgt analog § 2 Absatz 3 minutengenau.
- (2) Es wird je Stunde pro Person ein Betrag nach Anlage 1 Ziffer 1.1 der Satzung (gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) für die Begehung vor Ort, einschließlich An- und Abfahrt berechnet. Für die Vor- und Nachbereitung wird eine Pauschale inklusive Verwaltungskostenpauschale nach Anlage 1 Ziffer 4 der Satzung berechnet.
- (3) Die Abrechnung der gefahrenen Kilometer richtet sich nach den steuerlich zulässigen Sätzen.
- (4) Der Kostenersatz für die Beauftragung Dritter im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 4**Gebühren- und Kostenersatzschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren bzw. zum Ersatz der entstandenen Kosten im Falle der Einsätze im Sinne des § 1 ist verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

9. der Eigentümer der baulichen Anlage ist, die der Brandverhütungsschau unterliegt. Ist die Nutzung der baulichen Anlage einem Dritten übertragen worden (Nutzungsberechtigter) oder hat ein Dritter den Besitz der baulichen Anlage erlangt, ist der Dritte anstelle des Eigentümers Kostenschuldner.
- (2) Mehrere Gebühren- und Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 5

Gebühren- und Kostenersatzfreiheit, Härtefälle

- 1) Von der Erhebung von Gebühren und Kostenersatz kann die Stadt Königs Wusterhausen ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 und 2 bzw. der Kostenersatz nach § 1 Abs. 3 entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühren bzw. der Kostenersatz werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebühren- bzw. des Kostenersatzbescheides fällig.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt Königs Wusterhausen haftet gegenüber dem Gebührenschuldner nach § 4 nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines kostenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr durch diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenschuldner haftet der Stadt Königs Wusterhausen für alle Personenschäden der am Einsatz Beteiligten und für Schäden, die er an den Einrichtungen der Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen schuldhaft verursacht hat.

§ 8

Datenschutz

- (1) Die Stadt Königs Wusterhausen ist berechtigt, zum Zwecke der Gebühren- bzw. Kostenersatzenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebühren- bzw. Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebühren- bzw. Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebühren- bzw. Kostenersatzschuldners können zum Zwecke der Gebühren- bzw. Kostenersatzenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

§ 9

In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 31.03.2021
(im Original unterzeichnet)

In Vertretung
Ria von Schrötter
3. Stellvertreterin des Bürgermeisters

- Dienstsiegel -

Anlage

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen

1. Personaleinsatz	Euro/Min.
1.1 Beschäftigter im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst	1,00 €
1.2 Beschäftigter im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst	0,80 €
1.3 ehrenamtliche Einsatzkräfte	0,47 €
2. Fahrzeugeinsatz	Euro/Min.
2.1 Tanklöschfahrzeug (TLF)	2,44 €
2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF/HLF)	2,41 €
2.3 Hubrettungsfahrzeug / Drehleiter (DLK)	5,79 €
2.4 Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	2,89 €
2.5 Gerätewagen Logistik (GW-L)	1,96 €
2.6 Rüstwagen (RW)	3,57 €
2.7 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/TSFW)	2,01 €
2.8 Einsatzleitfahrzeug (ELW)	1,36 €
2.9 Kommandowagen (KdoW)	0,50 €
2.10 Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,74 €
2.11 Rettungstransportboot (RTB)	0,37 €
2.12 Ölsperrenanhänger	0,68 €
2.13 Ölseparator	0,40 €

3. Brandsicherheitswachen/Brandwachen

Die Kosten richten sich nach den Fahrzeugeinsätzen (gemäß Ziffer 2) und dem tatsächlich eingesetztem Personal (gemäß Ziffer 1).

4. Kostenersatz für Brandverhütungsschauen gem. §§ 33 und 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG

Pauschale für Vor- und Nachbereitung/Verwaltungsaufwand inkl. Vw-kostenpauschale 1,20 €/ Minute.

5. Fehlalarm einer Brandmeldeanlage gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 8 BbgBKG

Bei Fehlalarm werden Personalkosten gemäß Ziffer 1 und Fahrzeugkosten gemäß Ziffer 2 in Rechnung gestellt.

6. Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial, wie Löschpulver, Einwegölsperren, Reinigungskosten (Ölsperren, Behälter), Ölbindemittel und andere zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien werden zum Selbstkostenpreis zzgl. 10 % (Verwaltungskostenpauschale) berechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 22.03.2021 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen (Feuerwehrgebühren- und Kostenersatzsatzung) einschließlich ihrer Anlage.

Königs Wusterhausen, den 31.03.2021

(im Original unterzeichnet)

In Vertretung
Ria von Schrötter
3. Stellvertreterin des Bürgermeisters

- Dienstsiegel -